

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung

-Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung-

des Zweckverbandes Konversion
Flugplatz Mendig
vom 01.01.2019

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -**

des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
vom 01.01.2019

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Abgabearten	3
II. Abschnitt: Laufende Entgelte	3
§ 2 Entgeltfähige Kosten	3
§ 3 Erhebung Benutzungsgebühren	3
§ 4 Gegenstand der Gebührenpflicht	4
§ 5 Gebührenmaßstab	4
§ 6 Gewichtung von Schmutzwasser	5
§ 7 Entstehung des Gebührenanspruches	6
§ 8 Vorausleistungen	6
§ 9 Gebührensschuldner	6
§ 10 Fälligkeiten	6
III. Abschnitt: Aufwendungsersatz	7
§ 11 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	7
§ 12 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen	7
IV. Abschnitt: Abwasserabgabe	8
§ 13 Abwasserabgabe für Kleineinleiter	8
§ 14 Abwasserabgabe für Direkteinleiter	8
V. Abschnitt: Inkrafttreten	8
§ 15 Inkrafttreten	8

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Der Zweckverband erhebt:
 1. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung.
 2. Aufwendungsersätze nach §§ 11 und 12 dieser Satzung.
 3. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Satzung des Zweckverbandes und Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

II. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 2

Entgeltfähige Kosten

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Diese ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.

§ 3

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 4

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 5

Gebührenmaßstab

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Soweit der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden. Maßgeblich ist die Zahl, der Haushaltsangehörigen zum 30.06. des Veranlagungszeitraumes.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die

nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

- (6) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei dem Zweckverband eingegangen sein muss.
- (7) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermenge gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend Absatz 3 dagegen nicht.

§ 6

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51	für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅),
DIN 38405 D 11	für Phosphat,
DIN 38409 H 27	für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird vom Zweckverband durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Der Zweckverband entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB	700 mg/l
BSB ₅	350 mg/l
P _{ges}	15 mg/l
Stickstoff	60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 2 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB₅ ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 - 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 - 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem

Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Er kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in Raten erhoben werden. Die Fälligkeit wird im Jahresgebührenbescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgelegt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Aufwendungsersatz**§ 11****Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12**Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit dem Zweckverband für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt: Abwasserabgabe**§ 13****Abwasserabgabe für Kleininleiter**

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt der Zweckverband unmittelbar von den Abgabenschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeanspruch beträgt je Einwohner im Jahr 17,895 EUR.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 14**Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird der Zweckverband insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

V. Abschnitt: Inkrafttreten**§ 15****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig vom 01.01.2011.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach den, auf Grund von Absatz 2, aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mendig, den

Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig
Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.